

größeren Unternehmungen, welche durch Vertrauen gestützt oder gehoben werden sollen. Die Directoren und Censoren, denen hier die Bewilligung anheimgestellt ist, haben ein gut begründetes Urtheil und einen durch Erfahrung geübten Takt. Es dürfte scheinen, als seien die Geschäfte der Banken, die auf solche Weise geleitet werden, sehr bedenklicher Art, und als müßten große Verluste nicht selten seyn. Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Die deutschen Banken sowohl als die französischen haben seit ihrem Entstehen an Schuldner fast nichts verloren. Es sind so kleine Ausfälle, welche in den jährlichen Rechenschaftsberichten angegeben werden, daß sie füglich als Null betrachtet werden können.

5. Ist es rathsam, daß der Staat die Landesbank unmittelbar selbst verwalte?

Ist es rathsam, daß er sie mit eigenen Fonds gründe und für seine Rechnung betreibe?

Nach dem in den vorigen Abschnitten Gesagten müssen wir die erste Frage verneinen. Männer, die für den Staatsdienst erzogen sind und darin gelebt und gewebt haben, kennen das Gewebe der Industrie nicht so genau und sind nicht so eingelebt darin, wie es durchaus nöthig ist, wenn die Bank so wirken soll, als wir es im vorigen Abschnitte dargestellt haben; die Verhältnisse jener Männer als Diener des Staats lassen ihnen auch nicht die nöthige Freiheit des Wirkungskreises. Selbst wenn der Staat erfahrene und bewährte Kaufleute wählen wollte, um die Bank für seine Rechnung zu leiten, so würde der Zweck nicht erreicht werden. Diese Männer müßten nothwendig aufhören selbst Gewerbetreibende zu seyn, und nach wenigen Jahren sind sie dem Gewerbe fremd geworden. Es wechselt dasselbe gar rasch, und ganz beson-

ders in der Zeit, in welcher wir leben, die man wohl die gewerbtreibende nennen kann. Wenn man aufhört in dem Gewerbe zu wirken, kennt man es bald nicht mehr. Bei einer durch Staatsbeamte ausgeübten Verwaltung wird das Geldvermögen des Gläubigers fast ausschliessend das Vertrauen bestimmen müssen, welches ihm gegeben werden soll; und dies ist den Grundsätzen schnurstracks entgegen, welche die Bank festhalten muß, wenn sie nützen soll.

Noch bestimmter ist nach unsrer Meinung die zweite Frage zu verneinen. Der Betrag des Papiergeldes (Cassenanweisungen), welches der Staat bisher ausgegeben hat, ist im Verhältniß zur Masse des im Lande circulirenden Geldes nur gering. In der Hauptstadt sieht man das Papiergeld eben noch ziemlich verbreitet, weil hier alle Centralcassen sich befinden. In den Provinzen ist dasselbe nur dünn gesäet. Sollte der Staat durch einen unglücklichen Krieg in die Nothwendigkeit versetzt werden die Einlösung der Cassenanweisungen zu suspendiren, so werden die Folgen zu ertragen seyn. Giebt der Staat aber selbst die Noten einer Landesbank aus, und sind diese bestimmt die Industrie zu stützen und zu heben, so muß mit der Discreditirung derselben eine vollständige Zerrüttung eintreten, und der Staat wird dann ganz aufser Stande seyn im Lande selbst Hülfsmittel zu finden. Das Uebel wird desto größer und schrecklicher seyn, je mehr die Bank ihrem Zwecke gemäß gearbeitet und gewirkt hat.

Die großen Landesbanken in Europa sind alle vom Staate beaufsichtigt, in sofern es auf die Festhaltung der ihnen vom Staate vorgeschriebenen Gesetze und Gränzen ankommt. In Hinsicht ihres Vermögens und ihrer Geschäfte sind sie übrigens vollkommen frei und vom Staate unabhängig. Daher haben auch die bittersten Kriege die Existenz jener Banken keineswegs gefährdet; wohl aber haben sie ihrem Vaterlande,

wenn dasselbe in Krieg verwickelt war, große Dienste geleistet. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Oesterreich, Holland, Frankreich und England.

6. Kann eine Bank Zettel ausgeben, um Grundstücke zu beleihen?

Diese Frage glauben wir unbedingt verneinen zu müssen. Die Führung einer Zettelbank, welche den Ansprüchen, die an ihr baares Geld gemacht werden, immer prompt genügen, und doch Geld genug ausleihen soll, um für den Staat Werth zu haben und den Theilnehmern angemessenen Nutzen zu bringen, ist ein praktisches Kunststück. Man hat vielfach in der Theorie das Verhältniß angegeben, welches eine Bank zwischen ihrem baaren Geldbestand und den ausgegebenen Zetteln festhalten muß, es heißt bald wie 1:2, bald 1:3, bald 2:3, u. s. w. In der That aber läßt sich gar kein Verhältniß darin feststellen, ebensowenig wie sich eine ärztliche Vorschrift denken läßt, die allgemein gültig für jedes Individuum und zu allen Zeiten die Quantität der Nahrung bestimmen wollte. Es treten eine Menge von Umständen ein, welche berücksichtigt werden müssen, wenn man das rechte Maas treffen will. Der Dirigent einer Zettelbank muß die Gewerbeverhältnisse der Orte, in welchen seine Zettel circuliren, und alle darin eintretende Veränderungen stets im Auge haben. Er muß auch wohl Acht haben auf Veränderungen im Geldmarkte, die in den großen Handelsstädten eintreten; er darf auch den allgemeinen Witterungs-Character jedes Jahres nicht außer Acht lassen, denn auch dieser kann auf den Bedarf an barem Gelde großen Einfluß haben. Nach allen diesen Rücksichten kann er dem Geschäfte bald die Zügel schießen lassen, bald muß er sie straff anziehen. *A priori* möchte es scheinen, als sei es eine halbsprechende Sache, stets so zu balanciren; allein die Praxis